

No. **320** /A (E)

1. APR. 1992

Präs.:

ORIGINAL

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Renoldner und FreundInnen

betreffend eine Novellierung des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) zur Erweiterung von Kompetenzen der Universitäten im selbständigen Wirkungsbereich und die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Abteilungen für Hochschuldidaktik

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung werden beauftragt, eine Novellierung des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) folgenden Inhalts auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen:

1. Die Zuständigkeit betreffend die Verwaltungsorgane der Universitäten soll den Universitäten in ihrem selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich übertragen werden.
2. Die Abteilungen für Hochschuldidaktik gemäß § 91 UOG sollen auch für die Ausarbeitung und Organisation der didaktischen Fortbildung der UniversitätslehrerInnen zuständig sein.

BEGRÜNDUNG:

Zu Punkt 1: Die Unterscheidung zwischen einem selbständigen (autonomen) und einem übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich stellt in Europa ein legistisches Unikat dar. Dies führt zu beständigen Unklarheiten über die Zuständigkeit, und zu einer sehr unbefriedigenden Praxis, in der oft kleine und selbstverständlicherweise inneruniversitäre Angelegenheiten über den Weg des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gelöst werden müssen. So kann z. B. der Rektor nicht einmal Personalfragen seines unmittelbaren Arbeitsbereiches selbst oder gemeinsam mit dem akademischen Senat entscheiden.

Ähnlich ineffizient ist es, daß verschiedene Dienstleistungen (z. B. im Bereich der Universitätsbibliotheken) durch einen unnötigen bürokratischen Umweg erledigt werden müssen bzw. vom Ministerium geleistet werden sollen

Die grundsätzlich vorhandene Selbstverwaltung der Universitäten würde durch die Hereinnahme der Verwaltung in die Kompetenz des autonomen Wirkungsbereiches verstärkt. Ein stärkeres Engagement im Bereich der Universitäten und ein

Die grundsätzlich vorhandene Selbstverwaltung der Universitäten würde durch die Hereinnahme der Verwaltung in die Kompetenz des autonomen Wirkungsbereiches verstärkt. Ein stärkeres Engagement im Bereich der Universitäten und ein reibungsfreierer Ablauf der Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen könnte dabei erreicht werden.

Zu Punkt 2: Gemäß § 91 UOG sind an allen Hochschulorten Abteilungen für Hochschuldidaktik vorgesehen, die jedoch im wesentlichen nur beratende Funktion haben sollen. In der Praxis wurden diese Abteilungen (möglicherweise wegen des Kompetenzmangels) gar nicht erst eingerichtet. Auf Grund der zahlreichen über Mängel in der Hochschullehre bzw. in der didaktischen Bildung und Weiterbildung der HochschullehrerInnen soll die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung Abhilfe schaffen. Von den Universitäten wird häufig eine entsprechende Personalentwicklung gefordert; mit der Schaffung einer effizienten hochschuldidaktischen Weiterbildung soll dazu ein erster Schritt gesetzt werden. Mit dieser Maßnahme soll keineswegs eine bürokratische Überwachung der UniversitätslehrerInnen geschaffen werden, sondern eine Hilfestellung in einem vielfach beklagten und mangelhaft versorgten Bereich geschaffen werden. Es gibt bereits derartige Initiativen auf der Ebene einzelner Kurse der Gewerkschaft der Hochschullehrer, der österreichischen Gesellschaft für Hochschuldidaktik oder z. B. an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU). Diese einzelnen Versuche müssen jedoch auf gesetzliche Grundlage gestellt werden, um eine befriedigende Wirkung erzielen zu können.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

Severin Penobdy
H. C. W.
Prof. Vogge L S
Aldoine Steuill